

Vereinsatzung des SV 08 Laufenburg e.V.



A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahr 1908 gegründete und im Jahre 1947 wiedergegründete Verein führt den Namen

Sportverein 08 Laufenburg e.V.

Er ist Mitglied des Fußballverbandes Südbaden e.V., Sitz Freiburg sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Laufenburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr.: 142 eingetragen. Er befolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 ff AO (Abgabenordnung) und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung des Fußballsportes und Gewichthebens.

Weiterhin ist dem Verein eine Gewichtheberabteilung angegliedert. Der Verein kann jederzeit weitere Abteilungen gründen, sofern sie nicht der Gemeinnützigkeit entgegenstehen. Etwaige Gewinne dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Erwerb, Verlust und Beitrag der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen die Jugendlichen von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sachen des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder eine Person, die sich größere Verdienste um den Verein als Präsident oder Vorsitzender erworben hat, zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Mindestamtszeit muss, auch mit Unterbrechung, 20 Jahre betragen.

Der Ehrenpräsident oder Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Er ist von der Beitragszahlung befreit.

Es besteht Beitragspflicht, dessen Betrag durch die Vorstandschaft festgelegt wird.

§ 4

Mitglied wird man durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Vertretungsberechtigten hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für seine eventuelle Ablehnung, anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss durch den Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Anordnungen des Vereins oder der Vereinsleitung
- b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Anforderung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre kein Stimmrecht. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren wählen in einer Jugendversammlung, nach der von der Generalversammlung am 04.09.1992 bestätigten SV 08 Jugendordnung, ihren Jugendausschuss selbst. Der Jugendausschuss besteht aus: Jugendleiter/in, Jugendleiterstellvertreter/in, Kassenwart/in und je eine Vertreter/in der einzelnen Sportarten des Vereins.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und der Unterorganen ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der örtlichen Presse und auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erfolgt. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt in schriftlicher Form.

§ 11

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit durch Beschluss der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten erforderlich. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12

In der Generalversammlung können wesentliche Dinge nur beschlossen werden, die den Mitgliedern durch die der Einladung beigefügten Tagesordnung bekannt gemacht worden sind.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer, der zuvor in der Versammlung gewählt wurde und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Geheimabstimmung ist nur nach Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.

§ 13

Die Generalversammlung sollte alljährlich zwischen Juli und Oktober stattfinden. Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Der Wahlleiter wird von der Generalversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt. Der Wahlleiter nimmt die Entlastung des Vorstandes vor und leitet die Neuwahl des 1. Vorsitzenden. Danach übernimmt der neugewählte 1. Vorsitzende die restliche Wahlleitung.

§ 14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder das schriftlich beantragt.

D. Leitung des Vereins

§ 15

Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem Geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Jugendleiter
- Sportlichen Leiter

b) dem Erweiterten Vorstand

Präsidenten

Platzhauptkassierer

Stellvertretender Jugendleiter

Mitgliederbetreuer

Pressewart

den Leitern der finanziell selbständigen Abteilungen
sowie weiteren Mitgliedern, die in der Generalversammlung
gewählt wurden.

Die Abteilungsleiter der AH-Abteilung, der Gewichtheberabteilung, der Damenfußballabteilung und evtl. anderen Sportabteilungen werden in ihren Abteilungen gewählt und sind kraft ihres Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Die Generalversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen, dass einzelne Posten der unter § 16 b) nicht besetzt werden oder dass in dieser Satzung nicht extra aufgeführte Vorstandmitglieder hinzu gewählt werden können. Der Gesamtvorstand muss jedoch mindestens aus 5, höchstens aus 21 Mitgliedern bestehen.

Die Entscheidungsbefugnis des unter a) aufgeführten geschäftsführenden Vorstandes ist wie folgt:

1. Leitung des Spielbetriebs der aktiven Mannschaften und der Jugendmannschaften.
2. Organisation und Durchführung aller Vereinsveranstaltungen.
3. Verfügung über die finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltplanes.
4. Bestellung und Entlassung von einzelnen Angestellten, wie Trainer, Platzwart, Clubhauswirt, Ballwart, Helfer für Vereinsveranstaltungen usw. im Rahmen dafür im Haushaltplan vorgesehenen finanziellen Mittel.
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen der im Haushaltplan dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.
6. Verpflichtung und Entlastung von Mitarbeitern, wie Jugendtrainer und Betreuer.
7. Abschluss von Versicherungen im Rahmen der Vorschriften vom südbadischen Fußballverbandes und im Rahmen des Haushaltsplan dafür vorgesehene Mittel.
8. Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben für unvorhergesehene Dinge, wobei eine weitere Ausgabe dieser Art erst getätigt werden darf,

wenn die vorherige außerordentliche Ausgabe vom Gesamtvorstand genehmigt wurde.

6

9. Die üblichen verwaltungstechnischen Aufgaben.

Der Gesamtvorstand beschließt über folgende Dinge:

1. Genehmigung des Haushaltsplans
2. Anträge an die Generalversammlung
3. Tagesordnung der Generalversammlung
4. Abschluss von Mieten, Pacht- und Anstellungsverträgen, soweit diese über die Kompetenz des geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen.
5. Genehmigung außerordentlicher Ausgaben in Fällen des § 16, Ziff. 8.

Die Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtszuschale bis zur gesetzlichen Höhe erhalten.

§ 16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 17

Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage des Geschäftes erfordert, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes das verlangen.

§ 18

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung über die Kassengeschäfte. Der Schatzmeister hat den geschäftsführenden Vorstand und auf Verlangen auch dem Gesamtvorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 19

Dem übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 20

Soweit es die Vereinsinteressen erforderlich machen, können für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb sowie für die Durchführung von Veranstaltungen besondere Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabengebiet selbstständig, unterliegen jedoch den Weisungen des Vorstandes.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Strafen über aktive oder passive Mitglieder zu verhängen und zwar

1. Verweis
2. Geldstrafe
3. Vereinsinterne Sperren für Spieler bis zu 3 Monate
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen, die der Sportverein in Benutzung hat.
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Es ist Berufung beim Gesamtvorstand zulässig, die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen und hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Das Vereinsvermögen geht nach Auflösung an die Gemeinde Laufenburg mit der Auflage, diese zu verwalten und bei einer entsprechenden Neugründung eines Sportvereins mit der in dieser Satzung in § 1 genannten Zweckbestimmung unmittelbar und ausschließlich hierfür zu verwenden.

Laufenburg, den 31.10.2009.

**Thomas Werne 1. Vorsitzender
Sportverein 08 Laufenburg e.V.**